

Leser fragen

beantwortet von RAJA KORINEK und SUSANNE KOWATSCHEK

GEWINN antwortet

► Auch Crypto-Mining kostet Steuern

FRAGE: *Wie sieht es bezüglich der Besteuerung beim Mining von Kryptowährungen aus? Benötigt man einen Gewerbeschein oder reicht die Angabe in einer Einkommensteuererklärung?*

Manuel K.

ANTWORT: Grundsätzlich ist zwischen Gewerberecht und Steuerrecht zu unterscheiden, hält Steuerberaterin Nathalie Enzinger fest. Für das Mining von Kryptowährungen für eigene Zwecke ist derzeit keine Gewerbeberechtigung erforderlich. Laut Ansicht des Finanzministeriums (BMF) vom 25. Juli 2017 (siehe www.bmf.gv.at, Rechtsnews – Steuern) liegt beim Mining grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit vor. Einnahmen müssen daher abzüglich Betriebsausgaben (wie Strom, Kühlung, Raumkosten) in der Einkommensteuererklärung deklariert werden und unterliegen dem jeweiligen Tarif. Wird durch die Mining-Tätigkeit auf Dauer gesehen kein Gewinn erwirtschaftet, kann eine steuerlich unbeachtliche Liebhaberei vorliegen. „Die Auskunft des BMF bezieht sich

meines Erachtens auf den klassischen Solo-Miner, also jene Personen, die Hardware wie ASIC-Miner oder Grafikkarten anschaffen und auf eigene Rechnung minen“, so Enzinger.

Beim sogenannten „Cloud-Mining“ könne es dagegen zu einer anderen Beurteilung kommen. Beim Cloud-Mi-

ning wird der Betrieb der Hard- und Software an einen Betreiber ausgelagert. Der Betreiber übernimmt den Kauf und die Verwaltung der Mining-Hardware, der Kunde entrichtet eine einmalige oder monatliche Zahlung und bekommt einen Anteil an der geminten Kryptowährung – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr – gutgeschrieben. Je nach vertraglicher Ausgestaltung kann dann für den Kunden eine nicht gewerbliche bloße Kapitalhingabe oder der Kauf von Kryptowährung vorliegen. „Aufgrund der vielfältigen Mining-Varianten ist eine Beurteilung für den konkreten Einzelfall notwendig“, betont Enzinger.

